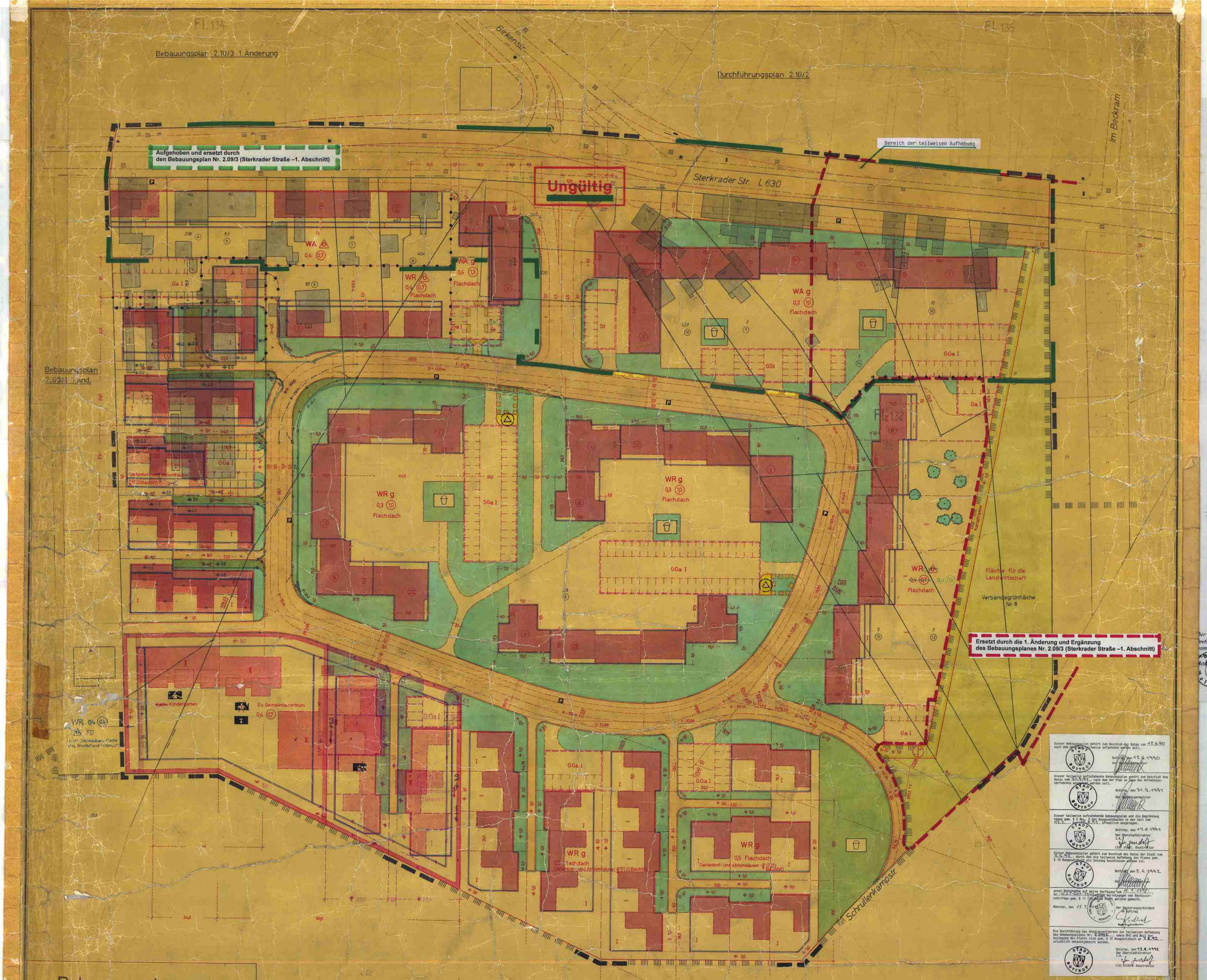

Bebauungsplan 2.09/2

für den Bereich
südlich der Sterkrader Straße
von Haus Nr. 134 bis 166.

Landwirtschaftliche Fläche
Landschaftsschutzgebiet Nr. 14
und
Verbandsgrünfläche Nr. 8

Blatt **Stadt Bottrop** Grundriß
Flur 132 - 135
Maßstab 1:500
1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blattern) Grundriß
1 Blatt textlichem Teil
1 " Begründung
2 " Eigentümerverzeichnis
5 " Höhenplane

Dieser Plan ist gemäß § 13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 4.12.1973 in brauner Farbe geändert und als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 6.3.1974
Oberbürgermeister

Die braune Änderung gemäß § 13 BBauG ist am 12.3.74 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 14.3.1974
Der Oberstadtdirektor
Städt. Vermessungsrat z. A.

Die violette Änderung gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 8.11.1977, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 9.12.77
Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsrat

Die Planänderung in violetter Farbe hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10.1.78 bis 10.2.78 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 22.2.78
Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsrat

Die Planänderung in violetter Farbe gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25.4.78, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 11.5.78
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 21.4.1972 in blauer Farbe geändert worden.
Bottrop, den 10.5.1972
Oberbürgermeister

Die blaue Änderung nach § 13 BBauG ist vom Rat der Stadt am 15.9.1972 als Satzung beschlossen worden.
Bottrop, den 27.10.1972
Oberbürgermeister

Die blaue Änderung ist gemäß § 13 am 12.11.1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 24.11.1972
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Vermessungsdirektor

Die schwarze Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 26.4.1978 beschlossen worden.
Bottrop, den 28.8.1978
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Obervermessungsrat

Diese violette/schwarze Änderung ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8.12.1978 (Az.: 35.2.1-5207-58/78) genehmigt worden.
Münster, den 8.12.1978
Der Regierungspräsident
Bezirksregierung Münster
Bauabteilung

Die Genehmigung der violetten Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 18.1.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 19.1.1979
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Obervermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.9.68 Az.: 43-2018-67
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor an gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
Im Auftrag
Oberbaurat
Essen, den 19.9.68

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben (gemäß DIN 1080 1967)

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Unrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 51,3 Höhenpunkt
- Schornsteinhöhenlinie
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 4 BBauG)

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien (gemäß § 9 Abs. 7 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß § 9 Abs. 7 BBauG)

Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 BBauG)

Wohnbauflächen
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Bauflächen
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- III vorhandener Gebäude, ~~auch bei Neubau zwingend~~
- ~~(III) III und V zurückgesetztes Vollgeschoß~~
- ~~V Änderung bei vorhandenen Gebäuden~~
- (V) neue Gebäude als zwingend festgesetzt
- V als Höchstgrenze festgesetzt ~~mit Ausgelassener Ausnahme~~
- ~~V als textlicher Text~~

0,3 Grundflächenzahl
(10) Geschoßflächenzahl
~~Zu- und Abgänge~~

Bauweise (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO)

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen für Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrs-
- ~~Öffentliche Wegeflächen~~
- Private Verkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- St Stellplatz
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Öffentliche Grünflächen
- Grüngestaltung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Fläche für die Beseitigung von Abwässer
- Pumpwerk
- Trafostation
- Kindergarten
- Kirche
- Spielplatz

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene abspaltbare Fläche

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) in der Fassung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung vom 15.6.1965 (GV. NW. S. 431) und § 1 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch auszugsweise sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes verfolgt.

Die städtebauliche Planung
Baudezernent — Stadtplanungsamt — Tiefbauamt
Stadt. Baudirektor — Stadt. Oberbaurat

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Ordnung bei als richtig bescheinigt.
Bottrop, den November 1967
Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 28.11.1967, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 22.12.1967
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz in der Zeit vom 5.2.1968 bis 5.3.1968 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 6. Februar 1968
Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 9. April 1968, durch den der Plan einschließlich der in der öffentlichen Auslegung geänderten Anregungen als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 22. April 1968
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24.Juni 1968 (Az.: IC 3-115.6 Bottrop-Süd) genehmigt worden.
Düsseldorf, den 24. Juni 1968
Der Regierungspräsident
Landesbaubehörde Ruhr
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 5.7.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 11.7.1968
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsoberinspektor

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind mit diesem Bebauungsplan am erteilt worden.
Essen, den
Der Verbandsdirektor

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am 9. April 1968 beschlossen worden.
Bottrop, den 10. März 1969
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Vermessungsamtmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 12.6.90 nach dem der Plan teilweise aufgehoben werden soll.
Bottrop, den 12.6.1990
Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 25.3.91, nach dem der Plan in Zeit des Aufhebungsverfahrens ... werden soll.
Bottrop, den 27.3.1991
Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 25.3.91 bis 25.4.91 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 17.6.1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 26.11.91, durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.
Bottrop, den 2.6.1992
Der ...

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 27.7.1990 Az.: 32.2.1-24/07/2 ... bestehen keine Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 ... Abs. 3 BauGB geltend gemacht.
Münster, den 15.7.1992
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Bezirksregierung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2.09/2 ... sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 10 Baugesetzbuch am 7.8.92 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bottrop, den 12.8.1992
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadt. Baudirektor